



Personensorge und Vermögenssorge

Die elterliche Sorge umfasst im Wesentlichen die Personensorge und die Vermögenssorge.

Personensorge

Die Personensorge umfasst die tatsächliche Sorge für alle persönlichen Angelegenheiten des Kindes. Wichtige Angelegenheiten des Kindes können hier sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Wo hat unser Kind seinen Lebensmittelpunkt?
- Wie pflegen wir unser Kind?
- Welche Erziehungsmethoden kommen für unser Kind in Betracht? Was für (religiöse) Werte werden vermittelt?
- Besucht unser Kind eine Kita (welche, ab wann, Umfang der Betreuung)? Welche Schule soll es besuchen? Welche Ausbildung/welches Studium tritt es an?
- Wer beaufsichtigt unser Kind? Wo und bei wem darf es sich aufhalten?
- Einwilligung in ärztliche Behandlungen und Operationen

Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst alle rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen, die das Vermögen des Kindes schützen, verwalten, verwerten oder vermehren. Zu dem Vermögen des Kindes gehören Grundbesitze, Wertpapiere, Kontoguthaben sowie Einkünfte des Kindes.



Wenn ein Elternteil minderjährig ist

ist er aufgrund seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit (bis zur Volljährigkeit – 18. Geburtstag) daran gehindert, die gesetzliche Vertretung für sein Kind wahrzunehmen. Die elterliche Sorge dieses Elternteils ruht.

Ihm steht die Personensorge für das Kind neben dem gesetzlichen Vertreter (Vormund) zu. Zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt.

Die gemeinsame elterliche Sorge kann dennoch beurkundet werden. Jedoch muss dazu der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Elternteils zustimmen (bei einem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern, müssen beide Elternteile zustimmen). Die Zustimmungserklärung bedarf ebenfalls der Beurkundung gegenüber der Urkundsperson des Jugendamtes oder des Notars.

Die Sorgeerklärung bewirkt dann, dass der andere, volljährige Elternteil allein sorgeberechtigt ist, bis der minderjährige Elternteil selbst volljährig wird.

Wenn keine Sorgeerklärung abgegeben wurde und die Mutter ist minderjährig, erhält das Kind einen Vormund. Soweit sich kein geeigneter Einzelvormund findet, wird das Jugendamt in der Regel zum gesetzlichen Amtsvormund bestellt.



Sonstiges

Wegen der weitreichenden Folgen der Sorgeerklärung und der Tatsache, dass eine Änderung nur durch Gerichtsentscheidung möglich ist, sollte eine Sorgeerklärung nur nach vorheriger eingehender Beratung abgegeben werden.

Beurkundungen erfolgen nach vorheriger Terminabstimmung:

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Jugend und Soziales
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Frau Thiele

Telefon: 0335/552-5110

Frau Paeschke

Telefon: 0335/552-5138

Herr Wittenberg

Telefon: 0335/552-5120

E-Mail: beurkundungen@frankfurt-oder.de

Das Amt für Jugend und Soziales informiert:



Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Hiermit wollen wir nicht miteinander verheirateten Eltern einige grundsätzliche Hinweise zur Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge geben.



Die elterliche Sorge

ist nach dem § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Pflicht und das Recht für ein minderjähriges Kind zu sorgen. Sie umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Verheirate Eltern haben automatisch die gemeinsame elterliche Sorge für Ihre Kinder.

Bei nicht verheirateten Eltern besteht ein gemeinsames Sorgerecht dann, wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) oder wenn das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Die Sorgeerklärungen von Mutter und Vater müssen durch sie persönlich erklärt und öffentlich beurkundet werden, was zum Beispiel beim Jugendamt oder beim Notar erfolgen kann. Sie können auch schon vor der Geburt abgegeben werden.



Die Sorgeerklärung

ist eine übereinstimmende Willenserklärung der nicht miteinander verheirateten Elternteile darüber, dass sie die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben wollen. Es darf noch keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge vorliegen. Das Zusammenleben beider Elternteile ist nicht erforderlich.

Die Sorgeerklärung wird mit der Beurkundung wirksam. Sie kann dann nicht mehr widerrufen werden. Änderungen oder eine Aufhebung der Regelung können nur durch das Familiengericht herbeigeführt werden.



Der Familienname des Kindes

wird von beiden sorgeberechtigten Elternteilen gemeinsam gewählt (Wahlrecht). Das Kind kann den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters tragen. Eine Kombination aus beiden Namen (Doppelname) ist nicht möglich.

Bei einer vorgeburtlichen Sorgeerklärung haben die Eltern einen Monat ab der Geburt des Kindes Zeit, den Geburtsnamen zu bestimmen. Wird eine Sorgeerklärung nach der Geburt abgegeben, wenn beim Standesamt bereits ein Familienname des Kindes eingetragen ist, kann der Geburtsname innerhalb von drei Monaten ab Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge neu bestimmt werden.

Diese Erklärung gilt dann auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Danach ist eine Änderung des einmal gewählten Namens nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Zuständig für alle Fragen rund um den Namen des Kindes und für die Entgegennahme der entsprechenden Erklärungen ist das zuständige Standesamt (richtet sich nach dem Geburtsort des Kindes).



Wenn die gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern nicht zusammenleben

hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, die man auch als Alltagssorge bezeichnet. Darunter versteht man alle Entscheidungen die nicht grundlegend sind, häufig vorkommen und keine schwer abzuwägenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Im Gegensatz zur Alltagssorge ist für alle Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, das Einvernehmen beider Eltern erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheiten hilft auf Wunsch das Jugendamt (der Allgemeine Soziale Dienst) zu vermitteln. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden können, muss das Familiengericht entscheiden.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Angelegenheiten des täglichen Lebens
<u>Schule/Ausbildung</u> Wahl der Schulart, der Ausbildungsstätte, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung, Entscheidung der Internatserziehung, Wahl der Lehre und der Lehrstätte	<u>Schule/Ausbildung</u> Entschuldigung im Krankheitsfall, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Notwendigkeit von Nachhilfe, unbedeutendere Wahlmöglichkeiten im Rahmen des gewählten Ausbildungsgangs (z. B. Wahlfächer)
<u>Gesundheit</u> Operationen (außer in Eilfällen), medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge	<u>Gesundheit</u> Behandlung leichter Erkrankungen üblicher Art (z. B. Erkältungen), alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routineimpfungen
<u>Aufenthalt</u> Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, freiheitsentziehende Unterbringung	<u>Aufenthalt</u> Aufenthaltsbestimmung im einzelnen (Wahl des Wohnsitzes, Teilnahme am Feriencamp, Besuch bei Großeltern etc.).
<u>Umgang</u> Grundentscheidung des Umgangs	<u>Umgang</u> Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug (z. B. Kontakte des Kindes zu Nachbarn, Verwandten, Fernhalten eines unerwünschten Freundes)
Status- und Namensfragen, Religion sind stets von erheblicher Bedeutung	
<u>Geltendmachung von Unterhalt</u> Der Elternteil, in dessen Obhut das Kind lebt, kann Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen.	
<u>Vermögenssorge</u> grundlegende Fragen der Art der Anlage von Kindesvermögen, grundlegende Fragen der Verwendung	<u>Vermögenssorge</u> vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten (etwa Verwaltung von Geldgeschenken)

(Tabelle entnommen aus der Zeitschrift für Familienrecht, FamRZ 1998, S. 469; stellt keine abschließende Aufzählung dar)